

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

**Per E-Mail:**  
**kt.vpr.dielinke@gmail.com**

Kreistagsfraktion DIE LINKE  
Frankendamm 47  
18439 Stralsund

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: Anfrage/2023/038  
Meine Nachricht vom:  
**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**

**Fachdienst:** Büro des Landrates und des Kreistages  
**Fachgebiet / Team:** Kreistagsangelegenheiten  
**Auskunft erteilt:**  
**Besucheranschrift:** Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
119  
**Zimmer:** 03831 357 1214  
**Telefon:** 03831 357-444100  
**Fax:** Kreistagsbuero@lk-vr.de  
**E-Mail:**

**Datum:** 13. Juni 2023

## **Ihre Anfrage zur öffentlichen Behandlung von Themen in Sitzungen des Kreistages und anderer kommunalen Gremien.**

Sehr geehrte Frau Fraktionsvorsitzende Latendorf,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

### **1. Welchen Spielraum haben Gremien in ihren Sitzungen von diesen Vorgaben abzuweichen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es nicht erfordern?**

Grundsätzlich sind Sitzungen öffentlich durchzuführen.

Bei der Entscheidung, inwiefern die Öffentlichkeit auszuschließen ist, gibt es keinen Entscheidungsspielraum für den Kreistag und seiner Gremien, sofern die Voraussetzungen gemäß § 107 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) erfüllt sind. Entsprechend muss es sich hierbei um Belange des öffentlichen Wohls oder um ein berechtigtes Interesse einzelner handeln. Hierzu gehören auch schutzwürdige Belange Betroffener.

Die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit aufgrund berechtigter Interessen liegen in der Regel bei Personal- und Disziplinarangelegenheiten und Abgabeangelegenheiten (u.a. Stundung, Niederschlag oder Erlass) vor. Weiterhin können die Voraussetzungen bei Grundstück- und Liegenschaftsangelegenheiten, Bauvoranfragen und Bauanträgen und Vergabeentscheidungen erfüllt sein. Belange des öffentlichen Wohls sind dann berührt, wenn Interessen des Landkreises oder anderer öffentlicher Institutionen durch eine öffentliche Beratung beeinträchtigt werden.

§ 107 Abs. 5 KV M-V gibt den Kreistagen die Möglichkeit, den Ausschluss der Öffentlichkeit in den o.g. Angelegenheiten per Hauptsatzung festzulegen, um eine Einzelfallprüfung vor jeder Entscheidung während der Sitzungen vorwegzunehmen. Ein solcher Ausschluss ist zweckmäßig, um dem/der Kreistagspräsidenten/in die Vorbereitung der Sitzung, u.a. die Prüfung der nichtöffentlichen Behandlung von Beschlüssen zu erleichtern.

Die Hinweise des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung MV stellen klar, dass die in der Hauptsatzung unter § 6 Abs. 2 Nr. 1 - 5 genannten Angelegenheiten im Einzelfall doch in öffentlichen Sitzungen zu behandeln sind. In der alten Fassung der Hauptsatzung wäre dies grundsätzlich ausgeschlossen.

**2. Wer entscheidet darüber im Einzelfall, wenn es strittig ist, ob überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern?**

Gemäß § 107 Abs. 1 KV M-V legt der/die Kreistagspräsident/in im Benehmen mit dem Landrat die Tagesordnung und somit die Beratung der Beschlüsse in öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung fest. Diese Entscheidung unterliegt aber den unter Antwort eins genannten rechtlichen Vorgaben. Im Zweifel kann gemäß § 123 ff. KV M-V das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen befragt werden.

**3. Welche Folgen hat es für die Wirksamkeit von Beschlüssen, die unter Missachtung des Gebots der Öffentlichkeit gefällt werden?**

Bei einem unberechnigten Ausschluss der Öffentlichkeit ist ein Beschluss zwar wirksam, aber als rechtswidrig anzusehen. Dementsprechend ist der Landrat gemäß § 111 KV M-V aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung den Beschluss schriftlich zu widersprechen. Dieser Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Kreistag muss über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung beschließen.

Anders ist dies bei Angelegenheiten, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit bedürfen und in öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt wurden. Diese sind dennoch wirksam.

Beschlossene Satzungen, die unberechnigt unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefasst wurden, sind dahingehend von Anfang an nichtig und entfalten keine Rechtskraft. Der Landrat hat den Beschluss gemäß § 111 KV M-V zu widersprechen und die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 123 ff. KV M-V bei Kenntnisnahme des Rechtsfehlers zu beanstanden.

**4. Welchen Weg gibt es solche Beschlüsse zu „heilen“?**

Sofern der Landrat gemäß § 111 KV M-V dem Beschluss widersprochen hat und/oder eine beschlossene Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß 123 ff. KV M-V beanstandet wurde, wird die Angelegenheit auf der nächsten Sitzung des Kreistages erneut beraten und abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth  
Landrat